

6. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, alle anderen Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihre Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

7. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

8. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten Minderjährigen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bildung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/74. Neue internationale humanitäre Ordnung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/170 vom 23. Dezember 1994 und die anderen einschlägigen Resolutionen<sup>90</sup> betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>91</sup> und den früheren Berichten<sup>92</sup> mit den Stellungnahmen und Auffassungen der Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen,

*feststellend*, daß eine Reihe von Regierungen ihre Stellungnahmen zu den genannten Resolutionen bislang noch nicht vorgelegt haben,

*mit großer Sorge feststellend*, daß humanitäre Notsituationen, in denen es auf breiter Ebene zu Not, Verlusten an Menschenleben und Entwurzelung kommt, immer größere Ausmaße annehmen,

<sup>90</sup> Resolutionen 36/136 vom 14. Dezember 1981, 37/201 vom 18. Dezember 1982, 38/125 vom 16. Dezember 1983, 40/126 vom 13. Dezember 1985, 42/120 und 42/121 vom 7. Dezember 1987, 43/129 und 43/130 vom 8. Dezember 1988, 45/101 und 45/102 vom 14. Dezember 1990 und 47/106 vom 16. Dezember 1992.

<sup>91</sup> A/51/454.

<sup>92</sup> A/37/145, A/38/450, A/40/358 und Add.1 und 2, A/41/472, A/43/734 und Add.1, A/45/524, A/47/352 und A/49/577 und Korr.1.

*feststellend*, daß die damit einhergehende Belastung der internationalen Gemeinschaft zunimmt, da sie über ausgedehnte Zeiträume hinweg Nothilfe leisten muß und dauerhafte Lösungen sich nicht einstellen, was zu Lasten der Stabilität und der Sicherheit geht, wodurch wiederum die wirtschaftliche und soziale Entwicklung beeinträchtigt wird,

*im Hinblick* darauf, daß die Achtung und Förderung der Grundsätze und Normen, die in humanitären Notsituationen gelten, dringend sichergestellt werden muß,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzte Unterstützung der Bemühungen um die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung;

2. *fordert* die Regierungen sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär, soweit nicht bereits geschehen, ihre Stellungnahmen und Auffassungen in bezug auf die Förderung der neuen internationalen humanitären Ordnung zu unterbreiten;

3. *ersucht* die Regierungen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen und fachliche Stellungnahmen zu den sie besonders betreffenden humanitären Fragen zur Verfügung zu stellen, damit mögliche Bereiche für ein künftiges Tätigwerden aufgezeigt werden können;

4. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen und weiter auszubauen, wozu auch der Aufbau lokaler und regionaler Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit humanitären Problemen und die Suche nach wirksameren Maßnahmen zur Steigerung der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet gehört;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen, darunter dem Unabhängigen Büro für humanitäre Fragen, auch weiterhin Verbindung zu wahren, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die von ihnen erzielten Fortschritte vorzulegen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/75. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Tätigkeit des Amtes<sup>93</sup> und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über seine siebenundvierzigste Tagung<sup>94</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/152 vom 21. Dezember 1995,

<sup>93</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/51/12).

<sup>94</sup> A/51/12/Add.1 und Korr.1; siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12A.

*in Bekräftigung* der grundlegenden Wichtigkeit des Abkommens von 1951<sup>95</sup> und des Protokolls von 1967<sup>96</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere ihrer Anwendung in einer Art und Weise, die mit Ziel und Zweck dieser Rechtsakte in jeder Hinsicht vereinbar ist, und mit Genugtuung feststellend, daß inzwischen 132 Staaten Vertragsparteien eines oder beider Rechtsakte sind,

*mit Lob* für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen,

*in Würdigung* der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben oder dabei ums Leben gekommen sind, sowie unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen, die die Sicherheit des an humanitären Einsätzen beteiligten Personals gewährleisten,

*betroffen* von den weitverbreiteten Verstößen gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung und gegen die Rechte der Flüchtlinge, die in einigen Fällen zu ihrem Tod geführt haben, sowie ernsthaft beunruhigt über Berichte, denen zufolge eine außerordentlich große Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden in äußerst gefährlichen Situationen Opfer von Zurückweisungen und Ausweisungen geworden sind,

1. *bekräftigt nachdrücklich* die fundamentale Bedeutung und den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die darin besteht, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach Dauerlösungen für die Probleme der Flüchtlinge zu suchen, sowie die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten mit dem Amt, um die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe zu erleichtern;

2. *fordert alle Staaten auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gegebenenfalls den einschlägigen regionalen Rechtsakten zum Schutz der Flüchtlinge beizutreten beziehungsweise die Rechtsnachfolge zu diesen Rechtsakten anzutreten und diese vollinhaltlich durchzuführen;

3. *erklärt erneut*, daß jeder Mensch ohne irgendeinen Unterschied das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, und fordert alle Staaten auf, am Institut des Asyls als einem unverzichtbaren Instrument zum völkerrechtlichen Schutz der Flüchtlinge festzuhalten und das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung, das keine Abweichung zuläßt, genauestens einzuhalten;

4. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, im Einklang mit den entsprechenden internationalen und regionalen Rechtsakten sicherzustellen, daß alle Asylsuchenden Zugang zu fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft haben und daß allen Personen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, Asyl gewährt wird;

5. *mißbilligt* die Tatsache, daß in bestimmten Situationen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehende Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene Opfer von bewaffneten Angriffen, Morden, Vergewaltigungen und anderen Verletzungen beziehungsweise Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit und anderen Grundrechten geworden sind, und fordert die Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung vor den Grundsätzen des Flüchtlingsschutzes und die humane Behandlung von Asylsuchenden im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechten und humanitären Normen sicherzustellen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß das Amt des Hohen Kommissars Zugang zu Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen ihrer Obhut unterstellten Personen erhält, damit es seine Schutzaufgaben wirksam wahrnehmen kann, verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die Verhältnisse in einer Reihe von Ländern oder Regionen, die die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern und die Wahrnehmung der Schutzfunktion ernsthaft behindern, und fordert die Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um den Zugang sicherzustellen und die Sicherheit des an humanitären Einsätzen beteiligten Personals zu gewährleisten;

7. *bekundet* dem Amt des Hohen Kommissars *erneut* ihre Unterstützung für seine Aufgabe, die darin besteht, weitere Maßnahmen ausfindig zu machen, um allen, die des Schutzes bedürfen, in Übereinstimmung mit den in den völkerrechtlichen Rechtsdokumenten verankerten grundlegenden Schutzprinzipien völkerrechtlichen Schutz zu gewährleisten, und unterstützt die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in ihren Bemühungen, weitere Konsultationen und Erörterungen in dieser Hinsicht zu führen;

8. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, seine Bemühungen um den Schutz von Frauen, die eine wohl begründete Furcht vor Verfolgung haben, fortzusetzen und zu verstärken, und fordert die Staaten auf, sich eines Ansatzes zu bedienen, der gegenüber der Geschlechtsproblematik Aufgeschlossenheit beweist und sicherstellt, daß Frauen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft auf der wohl begründeten Furcht vor Verfolgung beruht, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder um andere Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, aus Gründen, die in dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 aufgeführt sind, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird;

9. *fordert alle Staaten und zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf*, die Hohe Kommissarin bei ihrer Suche nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu unterstützen, namentlich der freiwilligen Rückführung, der Eingliederung im Asylsland und gegebenenfalls der Wiederansiedlung in einem Drittland, und begrüßt insbesondere die Bemühungen, die das Amt des Hohen Kommissars laufend unternimmt, um, wo immer möglich, die sich bietenden Gelegenheiten zu nutzen, um Bedingungen zu fördern, die die bevorzugte Lösung der freiwilligen Rückführung begünstigen;

<sup>95</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>96</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

10. *unterstreicht*, daß zwischen dem Schutz und den möglichen Lösungen ein Zusammenhang besteht und daß die Verhütung von Flüchtlingsproblemen wünschenswert ist, insbesondere durch die Achtung vor den Menschenrechten und die Anwendung der einschlägigen Rechtsinstrumente und -normen, und betont, daß es Aufgabe der Staaten ist, Lösungen für Flüchtlingssituationen zu finden und für Bedingungen Sorge zu tragen, die Menschen nicht zwingen, aus Furcht zu fliehen, das Institut des Asyls aufrechtzuerhalten, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, Schritte zu unternehmen, um grundlegenden humanitären Bedürfnissen Rechnung zu tragen und mit denjenigen Ländern, die durch die massive Präsenz von Flüchtlingen am stärksten belastet sind, zusammenzuarbeiten;

11. *erkennt an*, daß zu wünschen ist, daß die internationale Gemeinschaft die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen ganzheitlich angeht, insbesondere indem sie sich mit den eigentlichen Ursachen auseinandersetzt, die Notstandsvorsorge und Notstandsmaßnahmen verstärkt, wirksamen Schutz bietet und dauerhafte Lösungen schafft;

12. *unterstreicht* die Wichtigkeit von umfassenden regionalen Ansätzen, bei denen die Hohe Kommissarin sowohl in den Herkunfts- als auch in den Asylländern eine wichtige Rolle gespielt hat, ermutigt die Staaten, in Koordinierung und Zusammenarbeit miteinander und gegebenenfalls auch mit internationalen Organisationen auf dem Schutzprinzip beruhende ganzheitliche Ansätze in bezug auf besondere Probleme der Vertreibung zu erwägen, und macht sich in diesem Zusammenhang die Schlußfolgerung betreffend ganzheitliche und regionale Ansätze im Rahmen des Schutzprinzips zu eigen, die vom Exekutiv Ausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf seiner siebenundvierzigsten Tagung verabschiedet wurde;

13. *weist darauf hin*, daß das Amt des Hohen Kommissars von den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen und mit Zustimmung des betreffenden Staates aufgefordert werden kann, anderen Gruppen, beispielsweise Binnenvertriebenen, Hilfe zu gewähren, anerkennend, daß dieses Eingreifen zur Verhütung oder Milderung von Flüchtlingssituationen beitragen kann, jedoch betonend, daß ein Tätigwerden zugunsten von Binnenvertriebenen das Institut des Asyls, insbesondere das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, nicht untergraben darf;

14. *verweist von neuem* auf den Zusammenhang zwischen der Garantie der Menschenrechte und der Verhütung von Flüchtlingssituationen, erkennt an, daß die wirksame Förderung und der wirksame Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere durch Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht gewährleisten, unverzichtbar sind, wenn die Staaten ihren humanitären Aufgaben bei der Wiedereingliederung von zurückkehrenden Flüchtlingen gerecht werden sollen, und fordert in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars auf, im Rahmen seines Mandats und auf Ersuchen der betreffenden Regierung, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die einzelstaatlichen Bemühungen um den Aufbau von

Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtssetzung und Rechtsprechung verstärkt zu unterstützen;

15. *verweist außerdem erneut* darauf, daß Entwicklung- und Wiederaufbauhilfe für die Beseitigung einiger Ursachen von Flüchtlingssituationen und auch im Kontext der Erarbeitung von Verhütungsstrategien unverzichtbar ist;

16. *erklärt erneut*, daß die freiwillige Rückführung die ideale Lösung für Flüchtlingsprobleme ist, und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die gesamte internationale Gemeinschaft auf, alles zu tun, damit Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde ausüben können;

17. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Land zurückzukehren, und unterstreicht in dieser Hinsicht, daß in erster Linie die Herkunftsländer dafür verantwortlich sind, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde ermöglichen, und fordert in Anbetracht dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, zu erleichtern;

18. *ermutigt* die Hohe Kommissarin, ihre Tätigkeit zugunsten der Staatenlosen als Teil ihrer mandatsgemäßen Aufgabe, völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und sich um Verhütungsmaßnahmen zu bemühen, sowie als Teil ihrer Aufgaben nach den Resolutionen 3274 (XXIV) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1974 und 31/36 vom 30. November 1976 fortzusetzen, und fordert die Staaten auf, der Hohen Kommissarin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich zu sein und den Beitritt zu dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen<sup>97</sup> und zu dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>98</sup> in Erwägung zu ziehen;

19. *erklärt erneut*, daß der Ständige interinstitutionelle Ausschuß der Hauptmechanismus für interinstitutionelle Beschlüsse über systemumfassende Grundsatzfragen im Bereich humanitäre Hilfe, für die Gestaltung kohärenter und rechtzeitiger Antwortmaßnahmen auf große Katastrophen und komplexe Notstandssituationen sowie für interinstitutionelle Beschlüsse operativer Natur ist, und fordert die Mitglieder des Ständigen Ausschusses auf, auch weiterhin vorrangig Alternativen und Vorschläge zur Verbesserung seiner Arbeitsweise zu prüfen;

20. *fordert* alle Regierungen und sonstigen Geber auf, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern unter Beweis zu stellen, indem sie sich weiter bemühen, denjenigen Staaten, die Flüchtlinge in großer Zahl aufgenommen haben, insbesondere Entwicklungsländern und denjenigen, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen, zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars beizutragen und der Hohen Kommissarin unter Berücksichtigung der

<sup>97</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158.

<sup>98</sup> Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

Auswirkungen der immer größer werdenden Bedürfnisse umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Asylländer und der Notwendigkeit, die Zahl der Geber zu erhöhen und zu einer besseren Lastenteilung unter den Gebern zu gelangen, dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und sonstigen Vertriebenen entsprochen werden kann.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/76. Mädchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/154 vom 21. Dezember 1995 und ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember und 50/203 vom 22. Dezember 1995 betreffend Folgemaßnahmen zu der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>99</sup>, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>100</sup>, das Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>101</sup>, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der vom 14. bis 25. Juni 1993 abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>102</sup>, den Aktionsplan des am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren<sup>103</sup>, die Welterklärung über Bildung für alle und den Aktionsrahmen für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs<sup>104</sup>, der von der vom 5. bis 9. März 1990 in Jomtien (Thailand) abgehaltenen Weltkonferenz über Bildung für alle verabschiedet wurde,

*mit Genugtuung* über die Verabschiedung und die Verbreitung der Erklärung und des Aktionsplans des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern<sup>105</sup>, die einen wichtigen Beitrag zu den globalen Bemühungen um die Beseitigung solcher Praktiken darstellen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Prüfung des Standes der Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels zur Mitte der Dekade<sup>106</sup>,

*mit Genugtuung* über den Bericht der Sachverständigen des Generalsekretärs über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder<sup>107</sup>,

*zutiefst besorgt* über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, daß Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben und daß Mädchen in Kindheit und Jugend weniger Rechte, weniger Chancen und Vorteile als Jungen genießen und daß sie oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie des Inzests, der verfrühten Heirat, der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane werden,

*in Bekräftigung* der Gleichberechtigung von Frau und Mann, wie sie in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen verankert ist, sowie unter Hinweis auf die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>108</sup> und die Konvention über die Rechte des Kindes<sup>109</sup>,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sowie Gesetzesreformen durchzuführen, um sicherzustellen, daß Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, und wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen;

2. *fordert außerdem* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, vor Inzest, sexuellem Mißbrauch und sexueller Ausbeutung sowie vor Kinderprostitution und -pornographie, und altersgerechte sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

3. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam

a) Ziele zu setzen sowie geschlechtsbezogene Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um im Einklang mit der Konvention über die Rechte des Kindes den Rechten und Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden und dabei die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, zu berücksichtigen und negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen zu beseitigen;

<sup>99</sup> A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>100</sup> A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>101</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>102</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>103</sup> Siehe A/45/625, Anhang.

<sup>104</sup> *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhang 1 und 2.

<sup>105</sup> A/51/385, Anhang.

<sup>106</sup> A/51/256.

<sup>107</sup> Siehe A/51/306 und Add.1.

<sup>108</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>109</sup> Resolution 44/25, Anlage.